

ZH_OBERGERICHT SB150505 vom 3. Oktober 2019

ZH Obergericht, 2019-10-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150505

FR: ZH_OBERGERICHT SB150505 du 3 octobre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT SB150505 del 3 ottobre 2019

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 11. November 2015 sprach das Bezirksgericht Zürich den Beschuldigten der versuchten vorsätzlichen Tötung schuldig, bestrafte ihn mit einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren, entschied über das Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren des Privatklägers, die Verwendung beschlagnahmter Kleidungsstücke sowie die Kostenfolgen und die Entschädigung von Rechtsanwalt lic. iur. X2._____ für seine Bemühungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten und des unentgeltlichen Rechtsbeistandes des Privatklägers (Urk. 83 S. 76 ff.; Prot. I S. 5). 2.1 Gegen das mündlich eröffnete Urteil meldete Rechtsanwalt lic. iur. X1._____, der den Beschuldigten zusammen mit Rechtsanwalt lic. iur. X2._____ erbeten verteidigt (Urk. 56 f.), umgehend Berufung an (Prot. I S. 20 f.; Art. 399 Abs. 1 StPO). Die Berufungsanmeldung des Privatklägers erfolgte am 17. November 2015 (Urk. 79). 2.2 Am 1. Dezember 2015 versandte die Vorinstanz das begründete Urteil an die Parteien (vgl. Urk. 82/1-4) und übermittelte in der Folge die Anmeldung der Berufung zusammen mit den Akten dem Obergericht. 3.1 Unter dem 18. Dezember 2015 reichten die Verteidigung und unter dem 22. Dezember 2015 der Rechtsvertreter des Privatklägers rechtzeitig die schriftliche Berufungserklärung ein (Urk. 86; Urk. 87; Art. 399 Abs. 2 i.V.m. Art. 90 StPO). Anschlussberufungen wurden innert Frist keine erklärt (vgl. Urk. 88 f.). 3.2 Mit Eingabe vom 15. April 2016 liess der Beschuldigte diverse Beweisanträge stellen (Urk. 91). Am 10. Juni 2016 zog er die Berufung namens und im Auftrag des Beschuldigten teilweise zurück (Urk. 94). Mit Eingabe vom 27. Juni 2016 präziserte er den Umfang des Berufungsrückzuges (Urk. 96). 3.3 Am 4. Juli 2016 wurde auf Antrag der Verteidigung ein Führungsbericht über den Beschuldigten eingeholt (Urk. 100/2). Am 12. Juli 2016 fand die Berufungs-

- 9 - verhandlung statt (Prot. II S. 4 ff.). Gleichentags wurde der Beschuldigte gegen Leistung einer Fluchtkaution aus der Sicherheitshaft entlassen (Urk. 107 ff.). Am 9. August 2016 beschloss die Kammer, ein ärztliches Zweitgutachten über die Schuldfähigkeit des Beschuldigten zur Zeit der Tat bei Prof. Dr. med. C._____ einzuholen (Urk. 110). Die Instruktion des Gutachters erfolgte unter dem 29. August 2016 schriftlich (Urk. 116; vgl. auch Urk. 113 und 115). In der Folge stellte sich heraus, dass Prof. Dr. med. C._____ nicht in der Lage sein würde, die Begutachtung durchzuführen. Mit Beschluss vom 4. November 2016 wurde deshalb unter dem Vorbehalt begründeter Einwendungen seitens der Verfahrensbeiteiligten in der Person von Dr. med. D._____ eine neue Zweitgutachterin bestellt (Urk. 122). Dagegen opponierte der Privatkläger unter Hinweis darauf, dass Dr. med. D._____ mit der schweizerischen Gesetzgebung nicht vertraut sei und keinerlei Erfahrung für die Begutachtung in schweizerischen Strafverfahren besitze (Urk. 124). Der damit verbundene Antrag auf Einsetzung einer von ihm vorgeschlagenen Person als Zweitgutachter wies die Kammer mit Beschluss vom 29. November 2016 ab (Urk. 126).

Die schriftliche Instruktion der Gutachterin erfolgte gleichentags (Urk. 128). Am 21. Juni 2017 ging das vom 18. Juni 2017 datierende Gutachten in der Folge hierorts ein (Urk. 132). Das Berufungsverfahren wurde daraufhin mit Zustimmung der Parteien schriftlich fortgesetzt (Urk. 135 ff.). Die fristgerecht eingereichten schriftliche Stellungnahmen des Beschuldigten und des Privatklägers zum Gutachten liegen als Urk. 139 und 141 bei den Akten. Die Staatsanwaltschaft liess sich nicht vernehmen. Mit Beschluss vom 16. Februar 2018 ordnete die Kammer die Verbesserung und Ergänzung des psychiatrischen Zweitgutachtens vom 18. Juni 2017 durch Dr. med. D. _____ an (Urk. 145). Den Auftrag erledigte die Zweitgutachterin mit ihrer "Stellungnahme zum vorgelegten Gutachten der Unterzeichnerin" vom 24. Juli 2018 (Urk. 151). Mit Beschluss vom 10. August 2018 wurden die von der Zweitgutachterin erstatteten Expertisen dem Erstgutachter zur Beantwortung zweier Fragen zugestellt (Urk. 152). Die Stellungnahme des Erstgutachters ging am 12. September 2018 hierorts ein (Urk. 154). Mit Verfügung vom 13. September 2018 wurde dem Beschuldigten und dem Privatkläger daraufhin Frist angesetzt, um ihre Berufungsanträge (abschliessend) zu stellen und gegebenenfalls ihre Berufungsbegründungen unter

- 10 - Berücksichtigung der Gutachten zu ergänzen (Urk. 155). Der Privatkläger liess sich in der Folge mit Eingabe vom 8. Oktober 2018, der Beschuldigte mit solcher vom 19. November 2018 vernehmen (Urk. 158; Urk. 163). Die Eingaben wurden den Parteien zwischen dem 21. und 26. November 2018 (wechselseitig) zugestellt (Urk. 164/1-3). Das Verfahren ist damit spruchreif. II.

E. 1.1

Dem Beschuldigten wird kurz zusammengefasst vorgeworfen, am 18. Februar 2014 zwischen ca. 4.10 Uhr und 4.38 Uhr in zeitlichen Abständen von wenigen Minuten fünf Mal jeweils mehrfach mit Fäusten gegen den Kopf des Privatklägers geschlagen bzw. mit dem Fuss gegen den Kopf und den Oberkörper desselben getreten und ihm dabei mit direktem Verletzungs- und schliesslich auch mit direktem Tötungsvorsatz lebensbedrohliche Verletzungen zugefügt zu haben. Die Einzelheiten des Anklagevorwurfs ergeben sich aus der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 8. Mai 2015 (Urk. 36).

E. 1.2

Die Vorinstanz kam zum Schluss, dass der äussere Sachverhalt, wie er in der Anklageschrift umschrieben ist, mit im Ergebnis unwesentlichen Einschränkungen

- 12 - erstellt sei. Sie ging zusammengefasst davon aus, dass der Beschuldigte und der Privatkläger um 03:52 Uhr bei der Tramhaltestelle G. _____ aufeinander getroffen waren und sich in der Folge rund 20 Minuten ruhig und in friedlichem Rahmen unterhalten hatten. Als der Privatkläger sich um 04:10 Uhr vom Beschuldigten Richtung Tramgeleise abgewandt habe, sei der Beschuldigte empor und nach vorne geschnellt, habe den Privatkläger am Hals ergriffen, ihn mit beiden Armen gegen sich gezogen und mit der rechten Hand mehrere Male gegen dessen Hinterkopf/Halsbereich geschlagen. Der Privatkläger sei zu Boden gegangen und auf dem Rücken teilweise im Bereich der Tramgeleise mit dem Kopf auf dem Perron gelegen. Der Beschuldigte sei über dem Privatkläger gewesen und habe ihn mehrmals mit der rechten Faust gegen dessen Kopf geschlagen. Der Privatkläger habe erfolglos versucht, sich gegen den auf ihm sitzenden Beschuldigten zu wehren. Um 04:13 Uhr habe der Beschuldigte versucht, den Privatkläger

hochzuziehen, habe ihn dann aber wieder auf den Boden fallen lassen. Darauf habe er sich einige Meter entfernt, sei aber nach wenigen Sekunden wieder zum regungslos auf dem Boden liegenden Privatkläger zurückgekehrt und habe mehrmals mit dem Fuss gegen den Kopf des Privatklägers getreten. Um 04:16 Uhr habe der Beschuldigte mindestens drei Mal mit dem Fuss gegen den Kopf des Privatklägers getreten bis sich dieser zur Seite abgedreht habe. Danach habe der Beschuldigte den Privatkläger ein Mal gegen den rechten Arm getreten. Um 04:17 Uhr habe der Beschuldigte dann mindestens zwei Mal mit der Schuhsohle des rechten Schuhs von oben auf den Kopf des Privatklägers getreten. Schliesslich habe er um 04.35 Uhr jeweils nach grossen Ausholbewegungen mit Wucht mindestens drei Mal mit dem Fuss gegen den Kopf des Privatklägers getreten. Um 04:38 Uhr habe der Beschuldigte den bewusstlosen Privatkläger auf den Tramgleisen liegen gelassen und habe sich entfernt. Wenige Sekunden später sei ein Tram in die Tramstation eingefahren, habe jedoch vor dem auf den Geleisen liegenden Privatkläger anhalten können (Urk. 83 S. 23 ff.). Durch sein Verhalten habe der Beschuldigte dem Privatkläger die in der Anklageschrift umschriebenen Verletzungen zugefügt, welche zur Gefahr einer lebensbedrohlichen Atmungsstörung und zu einer akuten Erstickungsgefahr geführt hätten. Weiter habe der Privatkläger während der Spitalbehandlung als Folge der erlittenen Ver-

- 13 -

letzungen bzw. der notwendigen Therapiemassnahmen die in der Anklageschrift aufgeführten Komplikationen erlitten, welche für den Privatkläger unmittelbar lebensbedrohend gewesen seien (Urk. 83 S. 28 ff). In subjektiver Hinsicht ging die Vorinstanz davon aus, dass der Beschuldigte jedenfalls den Tod des Privatklägers in Kauf genommen habe. Er habe mit kräftigen, wuchtigen Faustschlägen und Fusstritten eine Vielzahl von Knochenbrüchen im Gesicht des Privatklägers verursacht. Er habe es nicht bei den ersten, im Perronbereich getätigten Faustschlägen bewenden lassen, sondern habe auch weiter geschlagen als er den Privatkläger bereits zu Boden gebracht und damit buchstäblich die Oberhand gewonnen gehabt habe. Die mit solidem Schuhwerk ausgeführten Fusstritte habe er dem Privatkläger in mehreren, sich über einen Zeitraum von 20 Minuten erstreckenden Phasen versetzt, obwohl der Privatkläger bereits während der ganzen Zeit verletzt und wehrlos am Boden gelegen habe. Zumindest die letzten fünf Fusstritte habe der Beschuldigte dabei mit grosser Wucht ausgeführt. Dass mehrere massive Fusstritte mit solidem Schuhwerk gegen den Kopf einer bereits am Kopf verletzten Person, die regungs- und wehrlos am Boden liege, deren Zustand verschlechtere, gehöre zum Allgemeinwissen. Das mit dem Tun verbundene Risiko könne in keiner Weise kalkuliert oder dosiert werden. Hinsichtlich des Ausmasses der Verschlechterung sei alles möglich, bis hin zu einem tödlichen Ausgang. Wer unter diesen Umständen, wie es der Beschuldigte getan habe, mit grosser Wucht mehrmals auf den Kopf eines regungslos- und wehrlos am Boden liegenden Menschen eintrete, wisse nicht nur um die Möglichkeit tödlicher Folgen, sondern nehme diese auch in Kauf. Es sei daher in rechtlicher Hinsicht von einem eventualvorsätzlichen Tötungsdelikt auszugehen, wobei qualifizierende oder privilegiierende Umstände im Sinne von Art. 112 StGB und Art. 114 StGB nicht vorlägen. Hingegen fehle es an einem rechtsgenügenden Nachweis, dass der Beschuldigte den Tod des Privatklägers willentlich im Sinne eines direkten Vorsatzes habe herbeiführen wollen. Da der Privatkläger dank ärztlicher Hilfe nicht gestorben sei, liege eine versuchte Tat vor. Der Beschuldigte habe sich folglich der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gemacht. Unter welche Tatbestände die Faustschläge und die zu Beginn der Auseinandersetzung durch den Beschuldigten dem Pri-

- 14 - vatkläger versetzten Fusstritte zu subsumieren seien, müsse nicht beantwortet werden, da die versuchte vorsätzliche Tötung in casu die (schwere) Körperverletzung konsumiere. Rechtfertigungsgründe seien nicht gegeben. Insbesondere habe im Zeitpunkt der letzten fünf Fusstritte, welche der Beschuldigte dem verletzt und wehrlos am Boden liegenden Privatkläger versetzt habe, klarerweise keine Notwehrsituation vorgelegen (auch keine vermeintliche), da vom Privatkläger in diesem Moment weder für den Beschuldigten noch für dessen Familienangehörige eine Gefahr ausgegangen sei (Urk. 83 S. 31 ff.). Ferner sei gestützt auf das Gutachten von Prof. Dr. med. H._____ von einer (lediglich) stark verminderten Steuerungsfähigkeit des Beschuldigten im Tatzeitpunkt auszugehen, weshalb der Schuldausschlussgrund der Schuldunfähigkeit im Sinne von Art. 19 Abs. 1 StGB zu verneinen sei (Urk. 83 S. 41 ff.).

E. 1.3

Nicht mehr angefochten und in Rechtskraft erwachsen sind damit die Dispositivziffern 6 und 7 (Verwendung beschlagnahmter Kleidungsstücke) sowie 10 und 11 (Honorar amtlicher Verteidiger und unentgeltlicher Rechtsbeistand) des vorinstanzlichen Entscheides, was vorab festzustellen ist.

E. 2

Dass der Beschuldigte - wie von der Vorinstanz erkannt - mit seinem Verhalten den Tatbestand der versuchten vorsätzlichen Tötung in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt hat und sich nicht auf den Rechtfertigungsgrund der (auch nur vermeintlichen) Notwehr berufen kann, ist im Berufungsverfahren zu Recht nicht mehr umstritten. Der Beschuldigte macht jedoch weiterhin geltend, im Zeitpunkt der Tat schuldunfähig gewesen zu sein. Die Verteidigung verweist in diesem Zusammenhang auf die Schlussfolgerung der Zweitgutachterin Dr. med. D._____, wonach die Steuerungsfähigkeit des Beschuldigten nicht ausschliessbar gänzlich aufgehoben gewesen sei. Die Zweitgutachterin werde in ihrer Auffassung durch die Gutachten von Prof. Dr. E._____ (Urk. 49/1) und Dr. F._____ (Urk. 49/2) und die Einschätzungen von Prof. I._____ (Urk. 92/1) und Dr. J._____ (Urk. 92/2) gestützt. Nur der Erstgutachter, Prof. Dr. H._____, schliesse auf eine lediglich schwer verminderte Schuldfähigkeit, halte dabei aber auch fest, dass letztlich zwei Hypothesen im Raum stünden, die jeweils mit guten Gründen vertreten werden könnten. Bei dieser Sachlage sei in Nachachtung des Grundsatzes "in dubio pro reo" auf der Ebene der Gutachten von der für den Beschuldigten günstigeren Variante, mithin von Schuldunfähigkeit auszugehen. Ferner hält er dafür, dass die vom Erstgutachter als Indikatoren für eine vorhandene Rest-Steuerungsfähigkeit genannten Umstände als solche nicht überzeugten und betont in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Videoaufnahmen namentlich, dass der Beschul-

- 15 - digte den Privatkläger nicht in jenem Moment angegriffen habe, als dieser sich abgewandt und auf den Boden gespuckt habe, sondern erst, nachdem sich der Privatkläger dem Beschuldigten bereits wieder zugewandt gehabt habe (Urk. 163 S. 3 ff.; vgl. auch Urk. 105 S. 2 ff.). 3.1.1 Prof. Dr. H._____ erstattete sein von der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich in Auftrag gegebenes Gutachten am 2. September 2014 (Urk. 29/19). Darin kam er zum Schluss, dass der Beschuldigte im Tatzeitpunkt an einer akuten Alkoholintoxikation mit Wahrnehmungsstörungen (ICD-10; F10.04), wie sie sonst in psychotischen Episoden zu finden seien, gelitten habe, die bei erhaltener Ein-sichtsfähigkeit zu einer schweren Verminderung der Steuerungs- bzw. Schuldfähigkeit

geführt habe. Gemäss seinen Ausführungen löste der Alkoholrausch beim Beschuldigten eine hochgradige Bewusstseinsverengung, verbunden mit einer Situationsverkenntnis, wahnhaftem Beziehungserleben und Halluzinationen aus, die mit schweren Beeinträchtigungen der psychischen und voluntativen Funktionen einhergehen. Deren Ausmass bzw. die Auswirkungen des psychotischen Rauschverlaufs auf die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit des Beschuldigten diskutierte er in der Folge unter Bezugnahme auf die konkrete Situation. Er führte aus, dass die grundsätzliche Fähigkeit des Beschuldigten zur Einsicht in das Unrecht der ihm vorgeworfenen Tat zum Tatzeitpunkt aus forensisch-psychiatrischer Sicht gegeben gewesen sei. So habe dieser bei der Verhaftung von sich ausgegeben, dass er überreagiert habe. Er sei ferner über längere Zeit immer wieder zu dem Bewusstlosen in ambivalenter Weise zurückgekehrt und sei schliesslich vor der herannahenden Polizei geflüchtet, was für ein Bewusstsein für das Unrecht seiner Tat spreche. Im Zusammenhang mit der Frage der Steuerungsfähigkeit hielt er zusammengefasst fest, dass es aus psychiatrischer Sicht wahrscheinlich sei, dass der Beschuldigte die Situation im Rahmen seiner Bewusstseinsverengung verkannt, Aussagen des Privatklägers wahnhaft verarbeitet und Handlungen desselben verkannt habe. Aufgrund eines Realitätsverlustes und von Wahrnehmungsstörungen im Rahmen des Alkoholrausches sei der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt nicht mehr in der Lage gewesen, die Situation adäquat zu würdigen und habe auf die wahrgenommene Bedrohung überschüssig und weitgehend ungehemmt-aggressiv reagiert. In der Tatsituation habe das psychotische Erleben

- 16 - Überhand über Hemmungs- und Steuerungskräfte des Beschuldigten gewonnen, weshalb aus psychiatrischer Sicht eine forensisch relevante Einschränkung seiner Freiheitsgrade festgestellt werde. Aus forensisch-psychiatrischer Sicht habe die Wahrnehmungsstörung im Rahmen des Rauschzustands die Steuerungsfähigkeit in starkem Ausmass herabgesetzt, jedoch nicht vollständig aufgehoben. So sei der Beschuldigte über längere Zeit immer wieder zum Tatort zurückgekehrt, gegebenenfalls aus der Ambivalenz heraus, etwas tun/helfen zu müssen, und habe gegenüber den Polizisten geäussert, es etwas übertrieben zu haben. Auch, dass er auf die Ansprache des Tramführers zunächst relativ adäquat reagiert habe, dann aber davon gelaufen sei, als sich die Polizei genähert habe und sich dann ohne Gegenwehr habe verhaften lassen, spreche gegen eine vollständig aufgehobene Steuerungsfähigkeit (Urk. 29/9 S. 40-43, 45 f.). 3.1.2 In seiner vom erstinstanzlichen Gericht angeforderten (Urk. 54) schriftlichen Stellungnahme zu den Ausführungen der Privatgutachter Prof. Dr. E. _____ vom 1. Oktober 2015 (Urk. 49/1) und Dr. F. _____ vom 26. Oktober 2015 (Urk. 49/2) wies Prof. Dr. H. _____ unter dem 5. November 2015 einleitend darauf hin, dass sich im vorliegenden Fall der grundsätzlich gegebene, im Regelfall minime aber doch stets vorhandene forensisch-psychiatrische Beurteilungsspielraum hinsichtlich der konkreten Ausprägungsgrade von Einbussen der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit zeige. Während diagnostische und kriminalprognostische Stellungnahmen in ein Regelwerk eingebunden seien, das zu einer Vereinheitlichung der jeweiligen Prozesse geführt habe, existierten für die Beurteilung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit in einer konkreten Tatsituation zwar Beurteilungskriterien, wie sie Prof. Dr. E. _____ und Dr. F. _____ in ihren Schriftsätzen dargelegt hätten. Diese würden sich jedoch in Details unterscheiden bzw. beinhalteten weit aus mehr Interpretationsspielraum als die diagnostischen Klassifikationssysteme oder standardisierten prognostischen Instrumente. Insofern würden psychiatrische Aussagen zur Einsichts- und Steuerungsfähigkeit stets eine gewisse Unschärfe beinhalten, was in der im

deutschsprachigen Raum gebräuchlichen Bezeichnung als "normative" Stufe der Schuldfähigkeitsbegutachtung zum Ausdruck komme (Urk. 61 S. 3). Im konkreten Fall seien sich drei forensische Psychiater darin einig, dass eine forensisch relevante Alkoholintoxikation bestanden habe, die so

- 17 - schwerwiegend gewesen sei, dass eine erhaltene Schuldfähigkeit bzw. leichte oder mittelschwere Schuldinderung aus forensisch-psychiatrischer Sicht nicht in Frage komme. Es bleibe die Wahl zwischen einer schwerstgradig verminderten Einsichts- bzw. Steuerungsfähigkeit und deren Aufhebung. In diesem Beurteilungsbereich habe er, Prof. Dr. H._____, sich nicht an der Diagnose bzw. allein an der psychotischen Erlebnisqualität des Beschuldigten, sondern an objektiv fassbaren Hinweisen auf erhaltene Restfähigkeiten des Beschuldigten orientiert. Er habe somit nicht entscheidend bzw. ausschliesslich auf dessen subjektives Erleben abgestellt, das für alle drei Experten unstrittig von realitätsfernen, d.h. psychotischen Ängsten und auch Wahrnehmungsstörungen, die diese Ängste gefördert hätten, geprägt gewesen seien. Vielmehr sei es ihm um den Abgleich des subjektiven Erlebens mit den auf Handlungsebene bzw. in tatnahen Stellungnahmen des Beschuldigten nachvollziehbaren bzw. ableitbaren Fertigkeiten (z.B. Kri- tik- und Handlungsfähigkeit betreffend) gegangen. Dabei spreche aus seiner Sicht gegen eine vollständig aufgehobene Steuerungsfähigkeit, dass der Beschuldigte schon bei der initialen Befragung durch die Polizei angegeben habe, dass er einen günstigen Moment abgewartet habe, um den vermeintlichen Opponenten zu attackieren und ausser Gefecht zu setzen. Dies zeige eine vorhandene Fähigkeit an, abzuwarten und sich auf dieser Basis in einer körperlichen Auseinandersetzung einen Vorteil zu verschaffen. In der Folge sei es darüber hinaus zu einem über ca. 20 Minuten hingestreckten Tatablauf gekommen, wobei die Aggressionshandlungen mehrfach unterbrochen worden seien. Auch dies spreche aus seiner Sicht für eine zumindest in Ansätzen bzw. bruchstückhaft erhaltene Fähigkeit, Distanz zum Tatgeschehen bzw. zu den handlungsleitenden psychotischen Motiven zu nehmen. Dass diese Fähigkeit nicht zeitstabil vorhanden gewesen sei, zeige die Rückkehr zum Tatort und das Ausüben erneuter Gewalt. Dennoch bleibe es dabei, dass das Delikt letztlich in Intervallen begangen worden sei, was wohl auch Dr. F.____ so gesehen habe, der eine Einteilung in drei Tatphasen vorgenommen habe. Das spreche aus seiner Sicht gegen eine vollständig aufgehobene Steuerungsfähigkeit, für die er eine aus der Situation akut aufschliessende und ungesteuerte Aggressivität gefordert hätte (Urk. 61 S. 3 f.). Insofern sei die von Prof. Dr. E.____ zitierte Passage auf Seite 42 f. des Gutachtens eventuell

- 18 - missverständlich formuliert. Er sehe den Beschuldigten zwar in der Tat "nicht mehr in der Lage, die Situation adäquat zu würdigen", gehe darüber hinaus weiterhin von einem überschüssenden und weitgehend ungehemmten aggressiven Handeln aus. Damit habe er aber keine komplette Aufhebung der Steuerungskräfte, sondern deren erheblichste Einschränkung beschreiben wollen. Betreffs der Einsichtsfähigkeit, die Dr. F.____ als aufgehoben bewerte, teile er die Einschätzung, dass psychotische Handlungsmotive die Einsichtsfähigkeit in der Regel aufheben würden. Insofern bestehe kein grundsätzlicher Dissens. Dass die Feststellung einer aufgehobenen Einsichtsfähigkeit jedoch bei psychotischer Tatmotivation stets gerechtfertigt sei, sei aus seiner Sicht eine allzu apodiktische Feststellung, die bei psychotischer Tatmotivation jede Analyse des Tatgeschehens überflüssig machen würde. Desweiteren sei der Begriff der Psychose zumeist bei wahnhaften Entwicklungen im Kontext schizophrener Erkrankungen von Bedeutung.

Er werde also bei psychischen Störungen verwandt, die sich über Monate und Jahre hinweg entwickelten und zu einer zeitstabilen Eigenweltlichkeit führten. Diese zeitstabile Eigenweltlichkeit führe im Verlauf zu einer Verschiebung von Wertmassstäben, wobei trotz Psychose die Einsicht in das Unrecht bzw. die verbotene Natur bestimmter Handlungsoptionen über lange Zeit hinweg gegeben sei bzw. gegeben sein könne. Aus diesem Grund würden sich auch schwer wahn- kranke schizophrene Patienten mit einem Verfolgungswahn nicht selten an die Polizei wenden, um dort Hilfe zu erlangen. Erst wenn sie die Erfahrungen machten, dass ihnen von solchen Institutionen oder anderen potentiellen Helfern nicht geholfen werde, schritten sie zur Tat und erlebten sich dabei in einer nicht mehr mit legalen Mitteln auflösbaren Notwehrsituation. Aus seiner Sicht stelle sich die Frage, ob man die Folgen einer selbst höchstgradigen Alkoholintoxikation per se mit den vorab skizzierten Folgen eines psychotischen Krankheitsprozesses im engeren Sinn gleichsetzen könne. Für Prof. Dr. E._____ und Dr. F._____ scheine das der Fall zu sein. Für ihn sei dieser Rückschluss nicht zwingend. Eine Zwangsläufigkeit ergebe sich auch aus der von Prof. Dr. E._____ zitierten Literatur nicht, da hier lediglich davon gesprochen werde, dass bei massiver Berausung "üblicherweise Schuldunfähigkeit angenommen" werde bzw. Hinweise auf wahnhaft Realitätsverkennungen "in der Regel" dafür sprächen, dass "Steuerungsunfähig-

- 19 - keit erwogen werden muss". Nochmals bleibe festzuhalten, dass es zwischen den bislang mit dem Fall befassten Experten unstrittig sei, dass der Beschuldigte sich subjektiv in einer Notwehrsituation gesehen habe. Die Bedeutung des Sachverhalts zu beurteilen und zu würdigen, sei Aufgabe des Gerichts. Psychiatrische Aufgabe sei es in diesem Zusammenhang, Festlegungen dazu zu treffen, ob dieses Erleben Ausdruck einer psychischen Störung sei. Dies werde von allen drei Experten bejaht. Hinsichtlich der Kritikfähigkeit bzw. der Fähigkeit des Beschuldigten, sich von dieser Idee bzw. den daraus resultierenden Handlungsimpulsen zu lösen, sei aus seiner Sicht aber auch darauf zu achten gewesen, ob der Beschuldigte in der Lage gewesen sei, das Verbotene des Tuns eventuell auch nur in Ansätzen zu erkennen. Diesbezüglich spreche die Tatsache, dass der Beschuldigte sich vom Tatort entfernt habe, als Zeugen und die Polizei eingetroffen seien, dafür, dass ihm zumindest ansatzweise das Verbotene bzw. Problematische seiner Handlungen bewusst gewesen sei. Auch seine spontane Äusserung gegenüber den Polizeibeamten, überreagiert zu haben, spreche dafür, dass eine zumindest bruchstückhafte Einsicht in das Unrecht vorgelegen habe. Dass es sich dabei um die nachträgliche Beurteilung einer Tatsituation handle, sei unstrittig. Es gehe jedoch nicht um eine Stunden bzw. Tage nach dem Delikt vertretene Auffassung, sondern um eine in unmittelbarer zeitlicher Nähe zum Delikt gemachte Äusserung des Beschuldigten. Dieser habe diese also in dem Intoxikationszustand gemacht, in dem er auch das Delikt begangen habe, was Rückschlüsse auf seine tatezeitliche Verfassung statthaft erscheinen lasse (Urk. 61 S. 6). Aus seiner Sicht habe sich in der Interaktion zwischen zwei offensichtlich alkoholisierten Personen eine Dynamik entwickelt, die zu dem Gewaltdelikt geführt habe. Dabei seien die Handlungsmotive des Beschuldigten durch psychopathologische Phänomene massiv beeinflusst und verzerrt gewesen. Er gehe aber weiter davon aus, dass der Beschuldigte bei Tatbegehung Restfähigkeiten aufgewiesen habe, die ihn hätten auch anders handeln lassen können. Diese Restfähigkeiten liessen aus seiner Sicht weiterhin auch die Hypothese einer nicht aufgehobenen Steuerungsfähigkeit plausibel erscheinen (Urk. 61 S. 6). Er stehe zu seiner Einschätzung, könne aber auch akzeptieren und nachvollziehen, dass Berufskollegen dies anders sähen. Dies verdeutliche die im forensisch-psychiatrischen

Kontext bestehenden norma-

- 20 - tiven Beurteilungsspielräume, die aus seiner Sicht dem Gericht die Möglichkeit geben würden, von Einschätzungen des forensischen Sachverständigen hinsichtlich der Schuldfähigkeit abzuweichen. Prof. Dr. E. _____ und Dr. F. _____ hätten sich am Ausprägungsgrad der festgestellten Alkoholintoxikation bzw. an deren psychotischer Qualität orientiert, während er versucht habe, aus den konkreten Tatabläufen Rückschlüsse auf das Leistungsvermögen des Beschuldigten bzw. auf erhaltene Restfähigkeiten zu ziehen. Somit stünden nun zwei Hypothesen im Raum, die jeweils mit guten Gründen vertreten werden könnten. Über deren Be- rechtigung bzw. hinsichtlich ihrer konkreten Anwendung auf die Schuldfähigkeits- frage könne letztlich nur normativ entschieden werden (Urk. 61 S. 7).

3.1.3 In seiner auf die Zweitbegutachtung durch Dr. D. _____ folgende Stellung- nahme vom 11. September 2018 hielt Prof. Dr. H. _____ an seiner Diagnose einer akuten Alkoholintoxikation mit Wahrnehmungsstörungen fest (Urk. 154 S. 3). Aus seiner Sicht gehe die Einordnung der vom Beschuldigten gezeigten Symptomatik als substanzinduzierte Psychose deshalb fehl, weil der Beschuldigte schon kurze Zeit nach dem Delikt, d.h. nach Abklingen der Alkoholintoxikation, eine Distanz zu den Ereignissen eingenommen habe bzw. kein fortdauerndes Bedrohungsgefühl mehr berichtet habe. Entsprechend ängstlich getönte Affekte seien bei den Ein- vernahmen und auch bei den gutachterlichen Untersuchungen im Juli, August und September 2014 nicht deutlich geworden. Entsprechend lasse sich aus seiner Sicht kein überdauerndes Bedrohungsgefühl bzw. kein Wahn attestieren. Die Di- agnose einer alkoholinduzierten schizophrenen Störung könne schon im Gutach- ten von Dr. F. _____ nicht nachvollzogen werden. Dr. F. _____ führe nämlich auf Seite 24 seines Gutachtens explizit aus, dass der Beschuldigte ihm gegenüber angegeben habe, nach seiner Verhaftung keine Ängste oder akuten Bedrohungs- gefühle mehr gehabt zu haben. Auf Seite 28 seines Gutachtens spreche er da- von, dass relevante "psychopathologische Auffälligkeiten ... einzig auf die Tatsi- tuation beschränkt" gewesen seien. Für die Diagnose einer alkoholinduzierten psychotischen Störung wäre nach den Vorgaben der ICD-10 [WHO 2004] jedoch eine Dauer der psychotischen Symptomatik über mehr als 48 Stunden hinweg ge- fordert. Die Diagnose einer alkoholinduzierten schizophreniformen psychotischen Störung führe, wenn man von einer wahnhaften Genese dieser Behauptung aus-

- 21 - gehe, konsequenterweise zur Verneinung von Frage 1.12.13. Entsprechend über- rasche die Antwort der Zweitgutachterin auf diese Frage nicht. Allerdings diskutie- re sie die Widersprüche zwischen den Ausführungen zur Symptomdauer im Gut- achten von Dr. F. _____ und ihren Ausführungen nicht. Darüber hinaus sei die wahnhafte Genese bzw. die Interpretation der Angaben des Beschuldigten über seine Wahrnehmung des Opfers in der Tatnacht als Ausdruck einer unkorrigierba- ren und wahnhaft verfestigten Überzeugung aus seiner Sicht nicht zwingend, zu- mal es bei den in dieser Frage adressierten Behauptungen entscheidend um As- pekte der Tatverarbeitung bzw. der Legitimation eigenen Handelns gehe (Urk. 154 S. 3 f.). Allerdings habe die skizzierte diagnostische Differenz zwischen der Zweitgutachterin, Dr. F. _____ und ihm für die unmittelbare Bewertung der Tatsituation keine entscheidende Bedeutung, denn beide Störungsbilder gingen im Querschnitt mit einer ähnlichen Symptomatik einher und alle vorliegenden ärzt- lichen Stellungnahmen gingen übereinstimmend von zur Tatzeit bestehenden Stö- rungen der Realitätswahrnehmung und -kontrolle (und genau das sei mit dem Be- griff der Wahrnehmungsstörung gemeint) aus, die von heftigen Angstaffekten be- gleitet worden seien (Urk. 154 S. 4 f., 9). Der weitere

Verlauf der mit dieser Störung verbundenen Symptomatik, bei welcher die Zweitgutachterin von einer über Monate hinweg bestehenden psychotischen Verarbeitung ausgehe, sei für die Frage der Schuldfähigkeit zum Tatzeitpunkt irrelevant, wobei der Zweitgutachter namentlich auch das Abwarten eines günstigen Moments für den Angriff für mit beiden Diagnosen vereinbar beschrieb (Urk. 154 S. 4, S. 6 f.). Jedoch sei mit der von ihm gestellten Diagnose die Erwartung verbunden, dass die Symptomatik mit nachlassender Wirkung der Substanz, d.h. parallel zum Abklingen der Alkoholeffekte auf das Gehirn, verschwinde, während die alkoholinduzierten Psychosen länger, d.h. zwischen 48 Stunden und 6 Monaten, andauern sollten (Urk. 154 S. 6). Sodann sah er sich auch hinsichtlich seiner Beurteilung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit nicht zu Korrekturen veranlasst. Der von der Zweitgutachterin (in Übereinstimmung mit seinen Darlegungen in der Stellungnahme vom 5. November 2015) skizzierte Beurteilungsspielraum sei für ihn kein zwingender Grund, von seinen im Gutachten vom 25. September 2018 gezogenen Schlussfolgerungen abzuweichen. Aus seiner Sicht sei, selbst wenn man - wie dies die Zweitgut-

- 22 - achterin tue - die lang hingestreckten Tatabläufe nicht als für die Frage der Steuerungsfähigkeit relevant einschätzen wolle, weiterhin ein entscheidendes Argument für die, insbesondere bei der Tatinitiation gegebene Fähigkeit, das Handeln zu steuern, dass der Beschuldigte schon bei der initialen Befragung durch die Polizei angegeben habe, dass er einen günstigen Moment abgewartet habe, um den vermeintlichen Opponenten zu attackieren und ausser Gefecht zu setzen. Dies spreche gegen eine ungesteuerte Initiierung der Aggressionshandlung und verweise im Gegenteil auf eine vorhandene Fähigkeit, (genau diese günstige Gelegenheit) abzuwarten (Urk. 154 S. 2, vgl. auch S. 7). Ob sich die Ausführungen des Beschuldigten bzw. dessen subjektive Wahrnehmung mit den Ergebnissen der Beweisaufnahme deckten, sei nicht forensisch-psychiatrisch zu entscheiden, sondern Gegenstand der juristisch-normativen Gesamtwürdigung der Abläufe. Wenn diese zum Schluss käme, dass ein geeigneter Moment zum Angriff auf einen ängstigen und als überlegen wahrgenommenen Mann genutzt worden sei, wäre in Übereinstimmung mit der Zweitgutachterin "das Thema der nicht ausschliessbaren Steuerungsfähigkeit ad acta zu legen" (Urk. 156 S. 8). Gegen eine aufgehobene Steuerungsfähigkeit spreche ausserdem, wie es auch die Zweitgutachterin laut Absatz 2 auf Seite 43 ihrer Stellungnahme vom 24. Juli 2018 einschätze, das Verlassen des Tatorts nach Eintreffen des Trams. Diese Flucht habe er in seinen initialen Ausführungen vorwiegend hinsichtlich der Bedeutung für die Einsichtsfähigkeit diskutiert. Sie zeige aber in der Tat auch, dass beim Beschuldigten in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang zu der Gewaltanwendung zu Lasten des Privatklägers ein Gefühl des ertapptwerdens und eine basale Erkenntnis darüber vorhanden gewesen sei, dass sein Handeln falsch gewesen sei. Demgegenüber hätte er, der Erstgutachter, bei einer aufgehobenen Steuerungsfähigkeit weitere Fehlhandlungen erwartet bzw. bei aufgehobener Einsichtsfähigkeit und einem fortdauernden Bestimmtwerden durch Angsteffekte entsprechende Ausführungen gegenüber den Zeugen, z.B. eine positive Stellungnahme zu deren Ankunft in dem Sinne, dass nun endliche Hilfe bzw. potentielle Unterstützung eintröffe (Urk. 156 S. 3). Ferner bekräftigte Prof. Dr. H. _____, dass der lang hingestreckte Tatablauf, während dem der Beschuldigte seine Gewaltausübung wiederholt habe unterbrechen und sogar den Tatort habe verlassen können, aus sei-

- 23 - ner Sicht gegen eine vollständige Dominanz der Angstaffekte auf das Handeln des Beschuldigten spreche (Urk. 156 S. 7). 3.2.1 Die im Rahmen des Berufungsverfahrens eingesetzte Zweitgutachterin, Dr. D._____, erstattete am 18. Juni 2017 ihr erstes Gutachten (Urk. 132). Darin verneinte sie das Vorliegen einer zeitlich überdauernden psychischen Erkrankung des Beschuldigten und diagnostizierte eine tatezeitaktuelle Alkohol induzierte schi- zophreniforme psychotische Störung, wobei sie davon ausging, dass der Be- schuldigte noch Monate lang von dieser existentiellen, überbordend starken Angst geprägt gewesen sei (ICD: F10.50; Urk. 132 S. 55 f.). Die Diagnose einer Alkohol induzierten schizophriformen psychotischen Störung verband sie mit dem Hin- weis, dass sich durch die vom Erstgutachten abweichende diagnostische Zuord- nung hinsichtlich der klinisch zu beschreibenden Psychopathologie keine Diffe- renzen ergäben (Urk. 132 S. 44 ff.). Von einem relevanten psychopathologisch veränderten Erleben der Realität durch den Beschuldigten ausgehend (Urk. 132 S. 67) prüfte sie in der Folge unter Bezugnahme auf unterschiedliche Lehrmei- nungen und die konkrete Tat bzw. Täterpersönlichkeit zunächst die Einsichtsfä- higkeit des Beschuldigten und bejahte diese schliesslich (Urk. 132 S. 70 ff.). Der Beurteilung der Steuerungsfähigkeit des Beschuldigten legte die Zweitgutachterin die Vorstellung eines von der ersten Kontaktaufnahme des Privatklägers mit dem Beschuldigten bis zur Festnahme des Letzteren während des gesamten lange hingezogenen Tatgeschehen psychopathologisch hochgradig auffälligen Zustan- des des Beschuldigten zugrunde. Alles, was sich für den Beschuldigten in dieser Zeit verändert habe, sei der Umstand, dass er infolge des gewalttätigen Übergriffs auf den Privatkläger nicht mehr von diesem "bedroht" worden sei. Der ängstliche Affekt habe sich aber gleichwohl noch über lange Zeit gehalten bzw. der psychoti- sche Affekt intensiver Angst sei noch eine längere Zeit bestehen geblieben, auch dann als die reale Situation bereits gänzlich aufgelöst gewesen sei (Urk. 132 S. 75, 60 f.). Unterscheide man zwischen der Steuerungsfähigkeit auf motivatio- naler und auf exekutiver Ebene, dann verändere ein psychotisches Erleben mit Wahnwahrnehmungen und Wahngedanken die motivationale Ebene, weil die "subjektive Sinnhaftigkeit" der Handlung und ihre zwingende Notwendigkeit Aus- druck der inhaltlichen Denkstörungen seien und von der Realität völlig losgelöst

- 24 - erschienen (Urk. 132 S. 76). Zu einer ungestörten exekutiven Steuerungsfähigkeit gehörten eine ungestörte Situationswahrnehmung, ungestörte Handlungskontrol- le, ein Handeln gemäss eines Motivs und die Sicherstellung des Erfolgs bzw. der Erfolgskontrolle. Gegen eine unbeeinträchtigte exekutive Steuerungsfähigkeit sprächen eine ungeordnete Handlungsweise, eine hilflose und unpassende Reak- tion auf Störfaktoren, eine fehlende Besinnungsfähigkeit, Impulsivität und ein un- gerichtetes Verhalten nach der Tat (Urk. 132 S. 76). Im vorliegenden Fall zeige sich in jedem Fall eine völlig unpassende Reaktion auf eine Störungssituation (Belästigung durch den Privatkläger an der Haltestelle), eine in der Gewalttat deutlich zum Ausdruck kommende fehlende Besinnungsfähigkeit (immer wieder neu angreifen) insgesamt auch ein recht ungerichtetes Verhalten nach der Tat. Es sei nicht sonderlich gerichtet, unmittelbar wieder am Tatort aufzutauchen, wenn das Opfer durch Dritte entdeckt werde, dort dann anzugeben, dass man selbst etwas damit zu tun habe, zugleich aber offenbar ohne Kontext etwas von "um- bringen" spreche, kaum bzw. nur verzögert auf konkrete Ansprachen reagiere, dann weglaufe und sich wiederum widerstandslos festnehmen lasse, um dann so- fort intensiv das Gespräch zu suchen. Das alles seien insgesamt ungerichtete, augenblicksbezogen erscheinende Handlungen, die davon zeugten, dass der Be- schuldigte zur Tatzeit und direkt danach (also auch noch 20 bis 30 Minuten spä- ter) nicht in der Lage gewesen sei, zielgerichtet zu handeln (Urk. 132 S. 76

f., vgl. auch S. 63). Wenn der Beschuldigte ausgesagt habe, er habe eine günstige Gelegenheit für den Angriff abgewartet, sehe sie darin ein Narrativ, sich selbst die Welt etwas kontrollierbarer zu eigen zu machen und sich selbst einen Handlungsspielraum zuzuschreiben, der aber faktisch in der sich länger hinziehenden Situation kaum bestanden habe. Darin zeige sich, dass der Beschuldigte in all der chaotischen Angst selbst offenbar der Idee anhängen wolle, doch noch irgendwie geordnet reagiert und die Situation unter Kontrolle gehabt zu haben. Tatsächlich habe die günstige Gelegenheit nicht bestanden (Urk. 132 S. 62 f.). Weiter führte die Zweitgutachterin aus, Handlungssteuerung und Desaktualisierungsfähigkeit mündeten in den Begriff der Steuerungsfähigkeit. Die Tat infolge der psychotischen Wahrnehmungsverzerrung sei Ausdruck der Desaktualisierungsschwäche des Bedürfnisses, sich gegen die (psychotische) "Gefahr" bzw. "Bedrohung" kör-

- 25 - perlich zur Wehr zu setzen. Unter Hinweis auf Kröber hielt sie in diesem Zusammenhang u.a. weiter fest, dass dort, wo der gesamte oder doch zumindest der relevante Weltbezug psychotisch deformiert sei, keine Freiheitsgrade zur pflichtgemässen Bestimmung des eigenen Handelns blieben (Urk. 132 S. 77). Im Hinblick auf die exekutive Ebene der Steuerungsfähigkeit dürfte vor allem die vom Beschuldigten immer wieder in Gesprächen geschilderte, eindrückliche und nie zuvor dagewesene intensive Angst die Fähigkeit zur Hemmung deliktischer Handlungsimpulse erheblich beeinträchtigt, wenn nicht sogar aufgehoben haben. Eine Fähigkeit der Realitätskontrolle, ein kritisches Reflektieren darüber, dass der völlig fremde Mann unmöglich ein Foto seiner Familie haben könne und womöglich selbst eher betrunken sei und man daher vielleicht selbst eher defensiv reagiere und woanders hingehe, sei beim Beschuldigten nicht mehr in der Weise möglich gewesen, sondern der impulsive raptusartige, vom Ablauf her dann mehrzeitige Übergriff auf den Privatkläger erscheine als psychotischer Selbstrettungsversuch (Urk. 132 S. 77, vgl. auch S. 62). Was die Diskussion angehe, inwieweit man exakt zwischen der verminderten und aufgehobenen Steuerungsfähigkeit unterscheiden könne, habe Prof. Dr. H._____ nachvollziehbar auf die besondere Bedeutung einer normativen Gewichtung hingewiesen, die vom Psychiater nicht geleistet werden könne und dürfe (Urk. 132 S. 78). Im vorliegenden Fall finde sich in weitgehender Übereinstimmung aller Gutachter neurologische Auffälligkeiten, eine leichte Bewusstseinsstrübung, offenbar Wahrnehmungsstörungen (Mobiltelefon mit Foto der Familie) sowie eine explizite Wahnwahrnehmung und wahnhafter Denkinhalt (zu Drogengeschäften benutzt zu werden, das Gegenüber sammle Informationen, um die Familie zu erpressen) sowie eine plötzliche und vom Zeitpunkt und Kontext her weitgehend unvorhersehbare Gewaltbereitschaft mit immer und immer wieder Zuschlagen und Zutreten, obwohl das Opfer bereits wehrlos und regungslos am Boden gelegen habe (Urk. 132 S. 78). Das psychotische Bedrohungserleben stelle mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit den massgeblichen forensisch-psychiatrischen Kausalfaktor für das gesamt Handlungsgeschehen dar (Urk. 132 S. 79). Von daher erscheine das wiederholte und gewissermassen "irrational" erscheinende Eintreten und Einschlagen auf das Opfer als Zeichen einer Perseveration und damit als psychopathologisches Symptom

- 26 - einer in jedem Fall klinisch psychiatrisch erheblich eingeschränkten Steuerungsfähigkeit (Urk. 132 S. 79). Das deliktische Vorgehen entspreche dem Muster des threat control override, wie man es bei floride psychotischen Menschen mit Schizophrenie kenne. Es gehe um raptusartige, wahnhaft motivierte mehr oder minder schwere, impulsiv

ausgeführte Aggressionsdelikte. Insofern könne aus forensisch- psychiatrischer Sicht in jedem Fall als gesichert geltend, dass die Steuerungsfähigkeit in ganz ausgeprägter Weise ("erheblich") vermindert gewesen sei und zwar über den gesamten Zeitraum des lang hingezogenen Tatgeschehens (Urk. 132 S. 79). Unter Bezugnahme auf die forensische Lehrmeinung von Nedo- pil hielt die Zweitgutachterin sodann weiter dafür, dass die Steuerungsfähigkeit nicht ausschliessbar auch gänzlich aufgehoben gewesen sei, wobei die Aufhebung der Steuerungsfähigkeit sich nicht aus dem operativen Handlungsablauf, sondern aus der hochgradigen Affektdynamik vor dem Hintergrund des wahnhaften Erlebens ergebe (Urk. 132 S. 81, vgl. auch S. 80). Eine gewissermassen wissenschaftlich-metrisch exakte Trennung sei hier nicht möglich, sondern es gehe um die psychiatrische Argumentation der Gewichtung, wie das innere Erleben eines akut psychotischen Menschen beschaffen sei und welche Folgen sich für die Steuerung und Hemmung von Handlungsimpulsen ergebe. Man könne eine aufgehobene Steuerungsfähigkeit sehr wohl lege artis entsprechend der gängigen Fachliteratur begründen. Es bleibe an dieser Stelle eben genau jene juristisch normative Entscheidung, die der Psychiater als Sachverständiger nicht auflösen könne und dürfe (Urk. 132 S. 81).

3.2.2 In dem auf gerichtliche Aufforderung vom 16. Februar 2018 (Urk. 145) hin erstatteten ergänzenden Gutachten hielt die Zweitgutachterin unter Hinweis auf ihre Ausführungen in ihrem ersten Gutachten an ihrer Diagnose einer alkoholinduzierten schizophreniformen psychotischen Störung fest (Urk. 151 S. 33 ff.) und betonte, dass es ganz klar sei, dass der Beschuldigte sich von dem wahnhaften Erleben erst nach mehreren Wochen habe distanzieren können und dass gerade das für die von ihr gestellte Diagnose spreche (vgl. Urk. 151 S. 40, 47). Ferner wies sie u.a. erneut und teilweise präzisierend darauf hin, dass man sich aus forensisch-psychiatrischer Sicht zur Frage der Steuerungsfähigkeit unterschiedlich verhalten könne und man bei einer Priorisierung des formalen, äusserlich erkenn-

- 27 - baren Tatablaufs (mit Unterbrechung der Handlungen und mehrzeitigem Agieren am Opfer) von einem gewissen Erhalt der Steuerungsfähigkeit ausgehen müsse, also eben nicht Steuerungsunfähigkeit vorliege. Wenn man der Innenwelt des Beschuldigten folge, dass dieser sich (psychotisch bedingt) massiv bedroht gefühlt habe, dann erscheine der gesamte, lang hingezogene Tatablauf im Zusammenhang mit der nicht vorhandenen Distanzierungsfähigkeit vom Wahn und damit erscheine das mehrzeitige Geschehen aus derselben Wurzel verschobener, psychotischer Realitätswahrnehmung und affektiver Erregung. Das führe dazu, dass sie dargelegt habe, dass man beim Beschuldigten unter normativer Berücksichtigung dieser Aspekte auch eine aufgehobene Steuerungsfähigkeit für das Tatgeschehen annehmen könnte. Für eine lediglich erheblich verminderte Steuerungsfähigkeit spreche dann das Fluchtverhalten, weil dieses Verhalten natürlich eine gewisse Sinnhaftigkeit zeige. Allerdings sei der Beschuldigte auch bei Eintreffen der Einsatzkräfte durch seine psychopathologischen Symptome aufgefallen, so dass eben doch sichtbar geworden sei, dass hier ein hoch akuter psychotischer Zustand vorgelegen habe. Von daher sei sie zum Ergebnis gekommen, dass zur Tatzeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine erheblich verminderte Steuerungsfähigkeit vorgelegen habe, aber Steuerungsunfähigkeit für die gesamte Tathandlung an dem Privatkläger, der als Aggressor psychotisch verkannt worden sei, nicht ausgeschlossen werden könne. Im Hinblick auf genau jenes Wissen um die Grenzen der sachverständigen Entscheidungsbefugnis habe sie in ihrem Gutachten auf jene normativen Aspekte verwiesen, die nur vom Gericht festzulegen seien. An der erheblichen Verminderung der

Steuerungsfähigkeit ge- be es für sie aus forensisch-psychiatrischer Sicht keinen Zweifel. Restzweifel könnten an der Annahme einer gänzlichen Steuerungsunfähigkeit angebracht werden. Die Frage sei, inwiefern man die Sinnkontinuität des psychotischen Erlebens in den Vordergrund rücke, oder ob man das formal lang hingezogene und unterbrochene Tatgeschehen hier anders gewichten wolle. Diese Gewichtung sei Aufgabe der Justiz (Urk. 151 S. 42 ff., vgl. auch S. 48). Selbst wenn eine Person als bedrohlich werde und die Täterperson infolge psychotischen Erlebens meine, die eigene Existenz durch Aggression retten bzw. sichern zu müssen, so sei doch grundsätzlich auch das Wissen darüber vorhanden, keine übermässige Gewalt

- 28 - anwenden zu dürfen. Bei einem solchen psychotischen Erleben bestünden aber neben der kognitiven Störung (falsche Denkinhalte) auch Wahrnehmungsstörungen (siehe Handybilder) und eine erhebliche Veränderung der Affektivität, die zu- meist mit einem extrem starken Angsterleben einher gehe. Aus der affektiven Komponente heraus sei es eben objektivierbar bei solchen hoch akuten psychotischen Krankheitsbildern im begründeten Einzelfall kaum möglich, exakt zwischen erheblich verminderter und aufgehobener Steuerungsfähigkeit zu unterscheiden (Urk. 151 S. 44). Ferner führte sie aus, dass die (in ihrem ersten Gutachten verworfene) Annahme, der Beschuldigte habe tatsächlich einen günstigen Moment für den initialen Angriff auf den Privatkläger abgewartet, an ihrer Schlussfolgerung, dass das Gesamtgeschehen psychotisch motiviert gewesen sei, nichts ändern würde. Hingegen würde das ganz eindeutig für eine erhaltene Rest- Steuerungsfähigkeit sprechen, und das Thema der nicht ausschliessbaren Steuerungsunfähigkeit wäre aus ihrer Sicht ad acta zu legen (Urk. 151 S. 46, 48). Wenn man sich das Video anschauere und den psychotischen Zustand des Beschuldigten in Rechnung stelle, dann stelle sich ebenso zu Recht die Frage, ob denn der vom Beschuldigten geschilderte "günstige Zeitpunkt" wirklich vorgelegen habe. Nehme man ihn beim Wort, dann komme man zur erheblich verminderten, aber nicht aufgehobenen Steuerungsfähigkeit. Nehme man aber an, dass es sich hier auch retrospektiv um ein Narrativ erhaltener Teilkontrolle über die Situation handeln könne, [komme man zu einem anderen Schluss]. Schon die Tatsache allein, dass der Beschuldigte überhaupt auf den vor ihm her tänzelnden Mann losgegangen sei, sei ja ein psychotisch entsteuertes Verhalten. Die Berücksichtigung operativer Abläufe spiele im Hinblick auf die (teilweise oder voll) erhaltene Steuerungsfähigkeit vor allem eine Rolle bei der ausschliesslichen Beurteilung von Rauschzuständen bei einer Tat. Hier aber komme eine motivationale Komponente in Betracht infolge eines hochgradig veränderten Erlebens der Realität, bei der der Beschuldigte sich in der Situation selbst nicht mehr von dieser verzerrten Form des Erlebens distanzieren konnte (Urk. 151 S. 48 f.). Es treffe zu, dass sie bei ihren Darlegungen davon ausgehe, dass das wahnhaft erlebte und das dieses begleitende Bedrohungsgefühl während des gesamten Tatgeschehens bis (jedenfalls) zur Verhaftung angehalten habe und die starke Angst des Beschuldigten vor dem Privatklä-

- 29 - ger während dieses Zeitraums der handlungsleitende Affekt gewesen sei (Urk. 151 S. 49). Es sei grundsätzlich denkbar, dass ein Täter zwar wahnhaft wahrnehme und in diesem Zusammenhang Ängste entwickle, dies aber nicht mehr (allein) handlungsbestimmend sei, weil sich die Situation geändert habe. Sie kenne auch aus eigener sachverständiger Tätigkeit Fälle, in denen ein psychotischer Täter eine Tathandlung, zu der er habe ansetzen wollen abgebrochen habe, weil er die Situation plötzlich anders eingeschätzt habe. Bei den Gewalttaten entsprechend des TCO sei es jedoch häufig so, dass ein Gewaltexzess vorliege

und der Täter eben nicht zu jenem Zeitpunkt die Gewalthandlung beendet habe, als rein rational betrachtet ohnehin keine körperliche Gefahr mehr zu erwarten gewesen wäre. Psychotisches Erleben lasse sich vom Sinnzusammenhang, von der Motivlage und von den Affekten her eben in gar keiner Weise mit einem Tätererleben und den Selbststeuerungsmechanismen eines gesunden Menschen vergleichen. Das mache es mitunter für Aussenstehende ohne klinische Kenntnis der Psychiatrie verständlicherweise extrem schwierig, diese Darlegungen nachzuvollziehen. Der Tatablauf und die Äusserungen des Beschuldigten bei der Verhaftung sprächen für ein psychotisches Geschehen und dafür, dass der Beschuldigte in der Lage gewesen sei, das Unrecht seiner Tat einzusehen, aber nur erheblich vermindert in der Lage gewesen sei, sich nach dieser Einsicht zu steuern (Urk. 151 S. 51 f., 53). Wenn der Beschuldigte in der Haftvernehmung erklärt habe, er habe mit Schlägen aufgehört, als der Privatkläger sich nicht mehr gewehrt habe, dürfte dies dem Bedürfnis entsprechen, das Tatgeschehen noch einigermaßen gemäss des vorhandenen Selbstbildes einzuordnen. Personen mit hochakuten psychotischen Erregungszuständen seien aber nicht in der Lage, im Nachhinein ihr Verhalten wirklich vollumfänglich realistisch zu schildern, weil sie sich in der Situation selbst nicht so beobachten könnten, wie eine psychisch gesunde Person (Urk. 151 S. 52). Der Unterbruch der Aggression nach dem initialen Angriff und die weiteren mit Unterbrechungen während mehr als zwanzig Minuten erfolgten Angriffe auf den wehrlosen Privatkläger erklärten nicht zwingend eine erhaltene restliche Steuerungsfähigkeit, sondern stünden eher dafür, dass der Beschuldigte sich in der Tatsituation nicht von dem Gedanken und von den Affek-

- 30 - ten im Hinblick auf eine eigene existentielle Bedrohung habe distanzieren können (Urk. 151 S. 53). 4.1 Beide amtlich bestellten Gutachter gehen folglich übereinstimmend und im Licht der Aktenlage auch überzeugend von einem tatrelevanten psychotischen Erleben des Beschuldigten aus. Differenzen bestehen dagegen in der diagnostischen Einordnung der Störung und in der Bewertung der Folgen der psychotischen Symptomatik auf die Steuerungskräfte, wobei gemäss den einleuchtenden Darlegungen beider Gutachter die diagnostischen Differenzen für die Beurteilung der Schuldfähigkeit des Beschuldigten nicht von Belang sind. Während der Erstgutachter die Einsichtsfähigkeit des Beschuldigten als erhalten und die Steuerungsfähigkeit als schwer vermindert sieht, stellt sich die Zweitgutachterin auf den Standpunkt, dass die Einsichtsfähigkeit des Beschuldigten erhalten, die Steuerungsfähigkeit dagegen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erheblich vermindert und nicht ausschliessbar auch gänzlich aufgehoben gewesen sei. Welche Auffassung überzeugt, ist vom Gericht im Rahmen der freien Beweiswürdigung zu entscheiden. Die Privatgutachten (Urk. 49/1; Urk. 49/2; Urk. 92/1; Urk. 92/2; Urk. 99), die nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung keine Beweismittel darstellen, sind dabei als Teil des Parteivorbringens des Beschuldigten (substantiierte Einwendungen) in die Überlegungen einzubeziehen (BGE 141 IV 369 E. 6; BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.1 f.). Ihre diesbezüglich selbständige Bedeutung hat sich im Lauf des Verfahrens allerdings insofern relativiert, als auf ihrer Grundlage Stellungnahmen des Erstgutachters eingeholt und ein Zweitgutachten in Auftrag gegeben wurde, das sich hinsichtlich der relevanten Frage der Schuldfähigkeit im Wesentlichen der Argumentationslinie der Privatgutachter anschliesst und zu ähnlichen Schlussfolgerungen wie diese gelangt. Zur Frage der Schuldfähigkeit des Beschuldigten wurde mithin unter Berücksichtigung der (fachärztlich substantiierten) Vorbringen des Beschuldigten auf hohem Niveau eine umfassende fachärztliche Diskussion geführt, die sich in den

Expertisen und Stellungnahmen des Erstgutachters und der Zweitgutachterin widerspiegelt. Namentlich werden darin auch die unterschiedlichen forensisch-psychiatrischen Grundhaltungen bei der Beurteilung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit von unter dem Einfluss wahnhaften Erlebens handelnden Tätern thematisiert, die ins-

- 31 - besondere bei einer Gegenüberstellung des Erstgutachtens und den Äusserungen von Dr. F._____ deutlich werden, aber auch von Prof. Dr. E._____ explizit angesprochen wurden. 4.2.1 Die Zweitgutachterin unterscheidet zwischen der Steuerungsfähigkeit auf motivationaler und auf exekutiver Ebene. Ihre Schlussfolgerung einer nicht ausschliessbar gänzlich aufgehobenen Steuerungsfähigkeit zieht sie auf motivationaler Ebene. Ihre Argumentation weist dabei Berührungspunkte namentlich zu den Äusserungen von Dr. F._____ und Dr. I._____ auf und offenbart in der Auseinandersetzung mit dem Standpunkt des Erstgutachters auch von diesem bestätigte unterschiedliche Lehrmeinungen bzw. Haltungen innerhalb der forensischen Psychiatrie. Diese betreffen die Frage der Gewichtung von psychotischem Erleben und konkretem Tatablauf bei der Beurteilung von Einsichts- und Steuerungsfähigkeit. Während die eine Denkschule die aufgehobene Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit im Grundsatz als unausweichliche Konsequenz des psychotischen Erlebens sieht, verneint die andere eine solche Zwangsläufigkeit und orientiert sich als Folge davon bei der Beurteilung der Freiheitsgrade eines Täters auch wesentlich am konkreten Tatverlauf. Die Kontroverse führt im vorliegenden Fall gemäss den überzeugenden Darlegungen beider amtlich bestellten Gutachter zu einem Beurteilungsspielraum, der forensisch-psychiatrisch nicht ausgefüllt werden kann (Urk. 61 S. 3; Urk. 151 S. 43 f.; Urk. 154 S. 1 f.). Wenn der Erstgutachter in seiner Stellungnahme vom 5. November 2015 festhält, dass nun zwei Hypothesen im Raum stünden, die jeweils mit guten Gründen vertreten werden könnten (Urk. 61 S. 7), ist die Bemerkung vor diesem Hintergrund zu verstehen. Sie weist auf die vom Richter auf der Stufe der Schuld vorzunehmende Wertung, ob einem Beschuldigten sein Verhalten nach strafrechtlichen Massstäben zum Vorwurf gemacht werden kann, und bedeutet nicht, dass dem Entscheid über die Schuldfähigkeit des Beschuldigten ohne weiteres das Begutachtungsergebnis zugrunde zu legen ist, das für ihn am günstigsten ist. 4.2.2 Das Gesetz geht von der Fähigkeit des Menschen aus, einen der Strafrechtsordnung gemässen Willen zu bilden und diese Willensbildung im eigenen Tun und Lassen durchzuhalten (BSK StGB-BOMMER, Vor Art. 19 N. 16). Schwe-

- 32 - re psychische Störungen können dazu führen, dass der Schuldvorwurf entfällt. Psychiatrische Diagnosen sind jedoch nur dann und insoweit relevant, als sie bezogen auf das Verhalten eines Täters zum Tatzeitpunkt zu einer erheblichen Einschränkung der Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit geführt haben (vgl. Art. 19 Abs. 1 StGB). Psychiatrische Diagnosen, die zwangsläufig zum Ausschluss der Schuldfähigkeit führen, gibt es aus rechtlicher Sicht folglich nicht. Der Freiheitsgrad eines Täters muss immer für den Tatzeitraum bezogen auf die konkrete Tat ermittelt werden. Das setzt (selbst, wenn ein gerichtetes Aussageverhalten ausgeschlossen werden kann) eine Auseinandersetzung mit dem Gesamtverhalten eines Täters vor, während und nach der Tat voraus. Bei Tätern, deren Weltbezug psychotisch deformiert ist, ist dabei namentlich zu beachten, dass deren Handlungsspielraum vom Ausprägungsgrad der Symptomatik (vgl. Urk 151 S. 46, Urk. 154 S. 6 f.) und vom Wahnhalt selbst abhängt. So wird für einen Täter, der sein Gegenüber als Teufel erkennt, den er vernichten muss, um sich vor ewiger Verdammnis zu retten, ein überschüssig aggressiver, zerstörerischer Angriff unausweichlich sein. Für einen Täter,

der sein Gegenüber als gefährlichen Menschen erkennt, ist das dagegen nicht zwingend. Eine grundsätzlich intakte Vorstellung vom Notwehrrecht und seinen Grenzen vorausgesetzt, können für diesen abhängig vom Ausprägungsgrad der Symptomatik und vom konkreten Wahnhalt trotz psychotischen Erlebens Handlungsspielräume bestehen oder sich durch eine Veränderung der Bedrohungslage ergeben, die wertungsmässig relevant sind, weil gemäss den in Art. 15 und 16 StGB kodifizierten gesellschaftlichen Vorstellung auch die im Ansatz (d.h. motivational) gerechtfertigte Selbstverteidigung in der konkreten Durchführung vorwerfbar sein kann. Wenn im ersten Fall aus forensisch-psychiatrischer Sicht selbst bei längeren, allenfalls unterbrochenen Tatverläufen auf motivationaler Ebene vom psychotischen Zustand auf fehlende Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit geschlossen wird, mag das einleuchten. Wenn im zweiten Fall unter den gleichen Voraussetzungen vom psychotischen Tatmotiv "Selbstverteidigung", einem psychotischen Sinn-Kontinuum folgend ohne weiteres auf fehlende Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit geschlossen wird, überzeugt das dagegen nicht. Dabei soll nicht einem normalpsychologischen oder laienhaften Blick auf den Tatverlauf, der die naturwissenschaft-

- 33 - lich-medizinische Perspektive negiert, das Wort geredet sein. Dass es sich bei einer Psychose nicht bloss um eine quantitative Abweichung von einer postulierten Norm, sondern um eine qualitative Veränderung des psychischen Erlebens handelt, die in ihren Auswirkungen von Laien nur schwer zu ermessen ist, steht ausser Frage. Es ist aber festzuhalten, dass die Annahme relevanter Freiheitsgrade nicht voraussetzt, dass ein Täter seine psychotisch bedingte Angst vor seinem Gegenüber überwindet bzw. sich von den Angsteffekten gänzlich distanziert. Es genügt vielmehr, dass der Täter im Umgang mit seiner psychotisch bedingten Angst Handlungsspielräume hat. Das macht den vom Erstgutachter postulierten (Urk. 61 S. 3 f.) Abgleich des von psychotischen Ängsten geprägten subjektiven Erlebens eines Täters mit seinen auf Handlungsebene und in tatnahen Stellungnahmen nachvollziehbaren bzw. ableitbaren Fertigkeiten (beispielsweise die Kritik- und Handlungsfähigkeit betreffend) unerlässlich und bei der Beurteilung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit psychotischer Täter zum entscheidenden Element. 4.3.1 Der Beschuldigte und der Privatkläger unterhielten sich zunächst während rund zwanzig Minuten, wobei der Beschuldigte - wie die Videoaufzeichnung zeigt - eher auf den Privatkläger reagierte als das Gespräch selber zu gestalten (Urk. 16/4; vgl. Urk. 83 S. 22 f.). Das Erleben des Beschuldigten war dabei ab einem nicht genauer bestimmbareren Zeitpunkt unstrittig von realitätsfernen Ängsten und Wahrnehmungsstörungen geprägt. Der Beschuldigte glaubte in wahnhafter Verkennung der tatsächlichen Begebenheiten, sich in einer ihn bedrohenden Notwehrlage zu befinden. Konkret erlebte er den Privatkläger als Drogendealer, der ihn in seine Geschäfte involvieren wollte und ihn bzw. seine Familie zu diesem Zweck bedrohte. Aus dieser Situation bzw. Bedrohung habe er rausgewollt. Gegen den Kopf habe er geschlagen, weil er gedacht habe, dass der Privatkläger zurückschlagen würde, wenn er ihn woanders hinschlage. Er habe ihn so widerstandsunfähig machen wollen, dass er nichts mehr gegen ihn tun könne. Er habe einfach nur weg und nach Hause gewollt. Dass der Privatkläger liegen bleiben würde, sei ihm vollkommen egal gewesen. Er habe nur weggewollt. Gegenüber dem Erstgutachter gab er ferner an, er habe gedacht "lass mich bloss in Ruhe" und "wehe, du tust meiner Freundin was an" (Urk. 2 S. 2; Urk. 12/1 S. 5 ff.;

- 34 - Urk. 29/19 S. 22 f.). Die Idee des Beschuldigten war es folglich, den Privatkläger widerstandsunfähig zu machen, um nach Hause fliehen zu können. Aus den Angaben gegenüber dem Erstgutachter kann zudem eine gewisse Wut des Beschuldigten über die (vermeintliche) Drohung, seiner Freundin etwas anzutun, entnommen werden. Von einer Zerstörung des Privatklägers als Handlungsziel sprach er dagegen weder ausdrücklich noch sinngemäss. Wenn Privatgutachter Dr. I._____ seinen Überlegungen ein Wahnerleben zugrunde legt, gemäss dem nur die Zerstörung des Privatklägers eine Rettung möglich machte (Urk. 92/1 S. 9), findet das in den Akten mithin keine Stütze. Folgerichtig erklärte der Beschuldigte während der Verhaftung u.a., dass er sich nur verteidigt, dabei aber etwas überreagiert habe (Urk. 2). 4.3.2 Vor dem initialen Angriff unterhielten sich der Beschuldigte und der Privatkläger während längerer Zeit. Um 04:10 Uhr drehte sich der Privatkläger vom Beschuldigten weg Richtung Tramgeleise (Urk. 16/4; vgl. Urk. 83 S. 24). Der initiale Angriff erfolgte ohne von aussen erkennbaren Anlass in dem Moment, als der Privatkläger sich zurückdrehte bzw. gerade zurückgedreht hatte. In den darauf folgenden gut sieben Minuten griff der Beschuldigte den Privatkläger an den Hals, schlug ihn gegen den Kopf und verpasste ihm Fusstritte. Der Privatkläger wehrte sich zunächst noch erkennbar gegen den Angriff des Beschuldigten. Ab 04:13 Uhr lag er wehrlos, aber nicht gänzlich bewegungsunfähig am Boden. Eine letzte grössere, selbständige Bewegung führte er um 04:16 Uhr aus, als er sich zur Seite drehte. Der Beschuldigte versuchte, den wehrlosen Privatkläger um 04:13 Uhr vom Boden hochzuziehen, liess ihn dann aber wieder fallen und entfernte sich einige Meter vom Privatkläger. Dann kehrte er zurück und trat mehrfach gegen den Kopf des am Boden liegenden Privatklägers, bevor er diesen in den nächsten zwei Minuten - von den Kameras nicht erfasst - ca. zwei Meter wegschleppte oder trug. Um 04:16 Uhr trat er erneut gegen den Kopf des Privatklägers. Nachdem dieser sich zur Seite gedreht hatte, trat der Beschuldigte gegen dessen Arm und um 04:17 Uhr gegen dessen Kopf. Danach bewegte sich der Beschuldigte ohne grosse Gestik um den Privatkläger herum. Rund 17 Minuten später trat er mit grossen Ausholbewegungen noch mindestens drei Mal gegen den Kopf des bewegungslos am Boden liegenden Privatklägers. Danach verliess er den Tatort ru-

- 35 - higen Schrittes Richtung K._____ (Urk. 16/4; Urk. 83 S. 24 ff.). Kurz darauf kehrte er an den Tatort zurück. Er gab an, er sei Richtung K'._____ gegangen und habe dann gemerkt, dass es nicht gehe. Dann sei er zurück (Urk. 12/1 S. 3). Dort sei der Privatkläger immer noch gelegen. Er habe gedacht: "Scheisse" (Urk. 12/1 S. 7). Schliesslich floh der Beschuldigte in den Tramtunnel, als er die anrückende Polizei bemerkte (Urk. 2 S. 2; Urk. 12/1 S. 3). An der Tramhaltestelle L._____ wurde er im Untergeschoss bei den Perrons um ca. 04:54 Uhr angehalten und widerstandslos verhaftet (Urk. 2). 4.3.3 Davon ausgehend erfolgte der initiale Angriff aus Sicht eines unbefangenen Beobachters unvermittelt und weitgehend ungehemmt. Ab 04:13 Uhr stellte der Privatkläger für den Beschuldigten auch dessen Wahnerleben folgend keine Gefahr mehr dar. Dennoch wirkte der Beschuldigte insgesamt weiterhin getrieben und übte gegen den Privatkläger auch immer noch Gewalt aus. Anders als in der unmittelbaren Anfangsphase unterbrach er seine Aggression allerdings auch wiederholt und zeigte Ansätze konstruktiven Verhaltens (Weggehen, Privatkläger hochziehen, wegbringen), reagierte also phasenweise recht adäquat auf die objektiv veränderten Umstände, auch wenn offen bleiben muss, was er dabei genau dachte bzw. vorhatte. Nach den Fusstritten um 04:17 Uhr beruhigte sich die Situation bzw. der Beschuldigte von aussen betrachtet so weit, dass die rund 17 Minuten später gegen den Kopf des bewegungslos am Boden liegenden Privatklägers ausgeführten wuchtigen Fusstritte

auf einen unbefangenen Beobachter eher als Ausdruck von Wut als von Angst erscheinen. Selbst wenn man aber den involvierten Fachärzten folgend die psychotische Angst auch bei dieser letzten Aggression gegen den Privatkläger als grundsätzlich handlungsleitenden Affekt anerkennt, erscheint das Verhalten des Beschuldigten bis dahin nicht einfach als eine Aneinanderreihung von Gewalt- und anderen Fehlhandlungen oder bizarrem Reagieren. Namentlich zeigte er zwischenzeitlich immer wieder die Fähigkeit, von Aggression gegen den Privatkläger Abstand zu nehmen, so dass sein Verhalten während des lang hingezogenen Tatablaufs nicht als ausschliesslich von Angstaffekten dominiert erscheint. Dazu passt, dass er auch unmittelbar nach der Tat, trotz weiterhin auffälliger Psychopathologie, nicht einfach ungerichtet handelte, sondern auf äussere Umstände relativ adäquat reagierte. So kehrte er im K._____

- 36 - um, als er merkte, dass sein Plan nicht aufging, rechtfertigte seine Tat gegenüber dem Tramchauffeur, der ihn ansprach (Urk. 14/2 S. 2), und verliess danach den Tatort wieder, weil er die anrückende Polizei wahrnahm. Dass sein Verhalten daneben auch ungerichtete Aspekte enthält und dieses und seine Äusserungen zeigen, dass die wahnhaftige Verknennung fort dauerte, worauf die Zweitgutachterin und Dr. F._____ wiederholt hinweisen, steht ausser Frage. Wäre das nicht oder in geringerem Ausmass der Fall, stünde eine erhaltene oder eine nur leicht bis mittelschwer eingeschränkte Steuerungsfähigkeit zur Diskussion. Insgesamt sind die sich auf der Handlungsebene zeigenden Hinweise auf eine noch teilweise erhaltene Steuerungsfähigkeit bei einer Gesamtschau aber so erheblich, dass sich ein Abstellen allein auf die Sinnkontinuität des psychotischen Erlebens nicht (mehr) rechtfertigt. Vor diesem Hintergrund überzeugt die Auffassung des Erstgutachters, gemäss welcher von einer erheblich bzw. schwerstgradig verminderten Steuerungsfähigkeit zur Tatzeit, nicht aber von Steuerungsunfähigkeit auszugehen ist. Der Vollständigkeit halber ist zudem anzumerken, dass der Beschuldigte während der Verhaftung und in der Hafteinvernahme angab, er habe einen Moment der Unaufmerksamkeit des Privatklägers für den Angriff ausgenützt (Urk. 2 S. 2; Urk. 12/1 S. 8). Tatsächlich zeigt die Videoeinvernahme, dass sich der Privatkläger unmittelbar vor dem initialen Angriff vom Beschuldigten weg Richtung Tramgeleise drehte. Unter Berücksichtigung der Reaktionszeit ist es dabei ohne weiteres möglich, dass der Beschuldigte sich in diesem Moment der Unaufmerksamkeit des Privatklägers zur Ausführung des bereits zuvor als unausweichlich bewerteten Angriffs entschloss. Daran ändert nichts, dass der Beschuldigte vor dem initialen Angriff keine sichtbaren Körperreaktionen zeigte, wie die Verteidigung richtig festhält (vgl. Urk. 163 S. 6). Zudem widerspricht diese Annahme auch seiner - von der Verteidigung als "plötzliches Schwarzsehen" zusammengefassten (Urk. 163 S. 10) - Deposition, er habe angesichts der fortgesetzten Drohungen des Privatklägers "irgendwann schwarz gesehen und auf ihn dreingeschlagen" bzw. er "habe dann schwarz gesehen und auf ihn dreingeschlagen" (Urk. 12/1 S. 2 f.) nicht. Der Beschuldigte schilderte damit den groben Ablauf der Ereignisse aus seiner Sicht. Die hier interessierende Bemerkung konkretisierte dagegen den Moment der Entscheidung zum initialen Angriff (vgl. Urk. 12/1 S. 8). Seine Aussage weist

- 37 - folglich (anders als andere) einen nachgewiesenen Bezug zur Realität auf und kann nicht - wie dies die Zweitgutachterin (Urk. 132 S. 62 f.; Urk. 151 S. 52) und die Verteidigung tun (Urk. 163 S. 6, 10 f.) - als blosses Konstrukt des Beschuldigten verstanden werden. Das gilt namentlich auch, weil die Fähigkeit, bei der Auflösung des Angriffs einen günstigen Moment abzuwarten, nicht von der Diagnose an sich, sondern

vom Ausprägungsgrad der Symptomatik und ihrer Auswirkung auf die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit abhängt (Urk. 154 S. 6 f.), und sich auch im weiteren Tatverlauf Hinweise auf vorhandenen Freiheitsgrade zeigen. Die Fähigkeit, einen günstigen Moment abzuwarten, wird von beiden amtlich bestellten Gutachtern als eindeutiger Hinweis auf Reste vorhandener Steuerungsfähigkeit bewertet. 4.4 Folglich ist der Schuldausschlussgrund der Schuldunfähigkeit im Sinne von Art. 19 Abs. 1 StGB zu verneinen. Weitere Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich.

E. 2.1

Von der Kostentragungspflicht des verurteilten bzw. im Rechtsmittelverfahren unterliegenden Beschuldigten ausgenommen sind grundsätzlich die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatklägerschaft. Für beide hat er nur bzw. erst dann aufzukommen, wenn er sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (BSK StPO-DOMEISEN, Art. 426 StPO, N. 14).

E. 2.2

Die Vorinstanz ging aufgrund des Umstandes, dass der Beschuldigte dem Privatkläger bereits Fr. 20'000.– hatte zukommen lassen, mehrere Privatgutachten in Auftrag geben und zusätzlich zum amtlichen Verteidiger einen erbetenen Verteidiger beiziehen konnte, davon aus, dass der Beschuldigte über erkleckliche finanzielle Ressourcen verfüge, die es ihm erlaubten, die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung zu übernehmen (Urk. 83 S. 74 f.). In der Tat ist es offensichtlich, dass der Beschuldigte Zugang zu beträchtlichen finanziellen Mitteln hat. Allerdings bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass er selber zahlungsfähig wäre oder gegenüber Dritten einen rechtlichen Anspruch auf Gewährung von Darlehen oder auf Unterstützungsleistungen in entsprechender Höhe hätte. Insbesondere gewährt § 1610 Abs. 2 BGB einem volljährigen Kind nur bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss Anspruch auf Unterhalt und dies lediglich in sehr begrenztem Umfang (vgl. z.B. www.scheidung.org unterhalt-ab-18).

- 56 -

E. 2.3

Da der Beschuldigte selber nicht in wirtschaftlich günstigen Verhältnissen im Sinne von Art. 135 Abs. 4 bzw. Art. 426 Abs. 4 StPO lebt, ist folglich vom Grundsatz auszugehen, wonach seine Kostentragungspflicht die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Verbeiständung des Privatklägers (einstweilen) nicht umfasst. Die entsprechenden Kosten sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht ist vorzubehalten. 3. Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ ist für seine Bemühungen als unentgeltlicher Rechtsvertreter des Privatklägers im zweitinstanzlichen Verfahren seinem Antrag folgend mit Fr. 11'118.25 zu entschädigen 4. Pro memoria ist schliesslich festzuhalten, dass die vom Beschuldigten geleistete Fluchtkautions in der Höhe von Fr. 30'000.– unter Beschlag bleibt und dem Kanton Zürich verfällt, sofern sich der Beschuldigte dem Vollzug der Freiheitsstrafe entzieht bzw. freigegeben wird, sobald der Beschuldigte die Freiheitsstrafe angetreten hat. Es wird beschlossen:

E. 2.4

Zusammengefasst fügte der Beschuldigte dem Privatkläger lebensgefährliche Verletzungen am Kopf zu, welche zu einem fünfwöchigen Spitalaufenthalt führte, in dessen

Verlauf der Privatkläger vier Mal operiert wurde und lebensgefährliche Komplikationen erlitt. Danach musste sich der Privatkläger einer rund dreiwöchigen stationären Rehabilitation unterziehen, gefolgt von ambulanten Therapien und einer langwierigen psychiatrischen Behandlung. Ab dem 11. August 2015 folgten weitere Operationen an Nase und Unterkiefer. Ausserdem hatte er wiederholt Schwierigkeiten mit den Lungen und erlitt am 1. Dezember 2014 einen Lungenkollaps am linken Lungenflügel, der eine weitere Operation und einen sechstägigen Klinikaufenthalt nötig machte. Die neusten Informationen über seinen Gesundheitszustand sind für den Ausgang des Verfahrens nicht wesentlich, weil den Anträgen des Privatklägers bezüglich Schadenersatz und Genugtuung

- 52 - auch unabhängig davon zu folgen ist. Es ist jedoch der Vollständigkeit halber zu vermerken, dass sie wenig Hoffnung auf eine vollständige Genesung machen (vgl. Urk. 158/1 f.). 3. Zum Schadenersatzbegehren hat die Vorinstanz das Nötige ausgeführt (Urk. 83 S. 69). Folglich ist in Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides festzustellen, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach vollumfänglich schadenersatzpflichtig ist. Zur genaueren Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruchs ist der Privatkläger auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen. 4.1 Die Vorinstanz sprach dem Privatkläger eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 25'000.– zuzüglich Zins zu 5% ab 18. Februar 2014 zu und nahm davon Vor- merk, dass der Beschuldigte bereits Fr. 20'000.– bezahlt habe. Im Berufungsverfahren beantragt der Privatkläger eine Erhöhung der Genugtuung auf Fr. 40'000.–. Der Beschuldigte beantragt die Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheides. 4.2.1 Gemäss Art. 47 OR kann das Gericht bei Körperverletzung der verletzten Person unter Würdigung der besonderen Umstände eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen. Die Bemessung der Genugtuung richtet sich vor allem nach der Art und Schwere der Verletzung, der Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit sowie dem Grad des Verschuldens des Schädigers (BGer 6B_289/2008 E. 10.3). Letzteres ist allerdings nur dann von Bedeutung, wenn der Geschädigte ebenfalls Umstände im Sinne von Art. 44 OR, namentlich ein Mitverschulden, zu vertreten hat, was vorliegend nicht der Fall ist. Ansonsten hängt die Frage, ob und in welcher Höhe Genugtuung zuzusprechen ist, entscheidend von der vom Geschädigten erlittenen und empfundenen materiellen Unbill ab (BK-BREHM, Art. 47 OR, N. 33 ff.). Wenn ein Haftpflichtiger eine Genugtuungssumme schuldet, dann nicht, weil ihn ein Verschulden trifft, sondern weil er für die erlittenen Leiden haftpflichtig ist (BK-BREHM, Art. 47 OR, N. 37). Ausserhalb des vorliegend nicht gegebenen Notlagefalls von Art. 44 Abs. 2 OR ist bei der Bemessung der Genugtuung sodann keine Rücksicht auf die finanzielle Lage des Haftpflichtigen zu nehmen. Die Genugtuung ist keine Strafe für den

- 53 - Schädiger. Es kommt somit nicht darauf an, wie schmerzlich der Haftpflichtige diese Leistungspflicht empfindet. Die Genugtuung ist ein Ausgleich für die vom Geschädigten erlittene Unbill. Deshalb ist allein entscheidend, ob aus der Sicht des Opfers eine Genugtuungssumme angebracht ist und wie hoch sie sein soll, um den notwendigen Ausgleich zu bewirken (BK-BREHM, Art. 47 OR, N. 86a mit Hinweis). 4.2.2 Für die Festsetzung der Genugtuungssumme kann zwar kein Tarif aufgestellt werden und es darf ein solcher auch nicht angewendet werden. Deshalb steht dem Sachrichter bei der Bemessung der Genugtuung ein weiteres Ermessensspielraum zu. Es ist auf die Umstände abzustellen, die von Fall zu Fall verschieden sind. Tatbestände, die Genugtuungsansprüche begründen, sind einer Verallgemeinerung nicht zugänglich

(BK-BREHM, Art. 47 OR, N. 62 mit Hinweisen). Andere Fälle und Richtwerte können aber Anhaltspunkte für die Bemessung der Genugtuung im konkreten Fall bieten. In diesem Sinn ist festzuhalten, dass in der Lehre dafür eingetreten wird, dass Opfer eines Mordversuchs, welche folgenlos verheerende, aber lebensgefährliche Verletzungen erleiden, für ihren damit verbundenen Gefühlsschaden Genugtuungssummen von mindestens Fr. 60'000.– zugesprochen erhalten, während bei versuchten Körperverletzungen oder versuchter Tötung ohne lebensgefährliche Verletzungen oder bleibende körperliche Beeinträchtigungen Regelgenugtuungen in der Höhe von Fr. 20'000.– bis Fr. 40'000.– vorgeschlagen werden. Die in der Praxis gestützt auf Art. 12 Abs. 2 OHG in solche Konstellationen ausgesprochenen Genugtuungssummen bewegen sich dagegen im vier bzw. tiefen fünfstelligen Frankenbereich (vgl. BGer 6B_289/2008 E. 10.4 mit Hinweisen), wobei diese gemäss Rechtsprechung als staatliche Hilfeleistung nicht automatisch die gleiche Höhe wie die zivilrechtliche Genugtuung erreicht (BGE 132 II 117). 4.3 Der heute erst knapp 25jährige Privatkläger erlitt lebensgefährliche Verletzungen, wobei die Lebensgefahr auch unter medizinischer Betreuung aufgrund eingetretener Komplikationen noch während rund 10 Tagen (akutes Lungensyndrom [ARDS] am 27. Februar 2014) andauerte (vgl. Urk. 20/12 S. 1 und Urk. 19/6 S. 7). Während des Spitalaufenthaltes wurde er vier Mal operiert. Auf

- 54 - den Spitalaufenthalt folgten ein rund dreiwöchiger stationärer Aufenthalt in einer Rehabilitationsklinik und später diverse ambulante Behandlungen. Ab 11. August 2015 machten die Folgen der Tat weitere fünf Operationen nötig. Die körperlichen und psychischen Folgen der Tat waren für den Privatkläger noch im Zeitpunkt der knapp 2 ½ Jahre nach der Tat stattfindenden Berufungsverhandlung gravierend und verunmöglichten ihm eine Erwerbstätigkeit. Wenn der Privatkläger vor diesem Hintergrund heute eine Genugtuung in der Höhe verlangt, die in der Lehre als Regelgenugtuung bei versuchten Körperverletzungen oder versuchter Tötung ohne lebensgefährliche Verletzungen oder bleibende körperliche Beeinträchtigungen vorgeschlagen werden, erscheint das den deutlich gravierenderen Folgen der Tat und der damit verbundenen immateriellen Unbill angemessen. Das gilt um so mehr, als Opfern versuchter vorsätzlicher Tötungsdelikte in den vergangenen Jahren regelmässig Genugtuungen von mindestens Fr. 40'000.– zugesprochen wurden, namentlich wenn sie in akuter Lebensgefahr geschwebt und sich nicht kurzfristig von den Folgen der Tat erholt hatten oder bleibende Schäden davontrugen. Bei bleibenden schweren Beeinträchtigungen wie Para- und Tetraplegie oder Invalidität aufgrund von Hirnverletzungen etc. erreichten die Genugtuungen Summen von über Fr. 100'000.– (vgl. Hütte/Landolt, Genugtuungsrecht, Band 2, Tabellen I und II: Verletztengenugtuungen Nr. 22, 53, 100, 113, 130, 131, 136, 144, 179, 219, 259, 280, 342, 391, 519, 540, 556, 587). 4.4 Zusammengefasst ist der Beschuldigte zu verpflichten, dem Privatkläger eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 40'000.– zuzüglich Zins zu 5% seit 18. Februar 2014 zu bezahlen, wobei davon Vormerk zu nehmen ist, dass der Beschuldigte bereits Fr. 20'000.– bezahlt hat. VII. 1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschuldigte die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, zu tragen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Im Rechtsmittelverfahren ob-

- 55 - sichtigt er mit seinem Antrag auf eine tiefere Strafe teilweise. Ausserdem ist hinsichtlich der Kosten der amtlichen Verteidigung eine Korrektur an der erstinstanzlichen Kostenaufgabe vorzunehmen (vgl. nachfolgende E. III. 2). Im Übrigen unterliegt er (Art.

428 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der unentgeltlichen Verbeiständung des Privatklägers (vgl. nachfolgende E. III. 2), sind ihm folglich zu drei Vierteln aufzuerlegen und zu einem Viertel auf die Gerichtskasse zu nehmen. Im Umfang seines Obsiegens ist ihm sodann eine reduzierte Prozessentschädigung für seine erbetene Verteidigung im Berufungsverfahren von Fr. 7'800.– (vgl. zum Aufwand Urk. 106 und Urk. 162, zuzüglich Dauer der Berufungsverhandlung) zuzusprechen.

E. 5

Der Beschuldigte ist damit in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. V. 1. Der Beschuldigte hat die heute zu beurteilende Tat vor dem Inkrafttreten der seit 1. Januar 2018 geltenden neuen Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (Änderung des Sanktionenrechts; AS 2016 1249) begangen. Das neue Recht ist daher auf diese nur anzuwenden, sofern es für den Beschuldigten im konkreten Fall zu einem günstigeren Ergebnis führt (Art. 2 Abs. 2 StGB; DONATSCH, in: Donatsch/Heimgartner/Isenring/Weder [Hrsg.], Kommentar zum StGB, 20. Auflage 2018, Art. 2 N 10). Das ist nicht der Fall. Das seit dem 1. Januar 2018 geltende (neue) Sanktionenrecht sieht grundsätzlich keine mildere Bestrafung vor. Eine Gesamtstrafenbildung gemäss Art. 46 Abs. 1 StGB oder die Anwendung von Art. 46 Abs. 2 StGB, welche zu einem für den Täter günstigeren Ergebnis führen können, stehen vorliegend nicht zur Diskussion. Die Sanktion ist

- 38 - folglich gestützt auf die Bestimmungen des im Tatzeitpunkt geltenden Sanktionenrechts festzulegen.

E. 5.1

Der Beschuldigte ist deutscher Staatsangehöriger. Er wurde in M._____ geboren und ist zusammen mit einem zwei Jahre älteren Bruder bei seinen Eltern in bürgerlichen Verhältnissen in der Nähe von M._____ aufgewachsen. Das Verhältnis zu seinen Eltern und seinem Bruder beschreibt er als sehr gut. Er schloss 2007 das Gymnasium mit dem Abitur ab und studierte danach bis 2013 - unterbrochen durch ein Praktikum von sechs Monaten in N._____/USA - ... [Studienrichtung] mit ...-Wissenschaft als Nebenfach an der Universität O._____. Im Zeitpunkt der Tat lebte er als Jahresaufenthalter B in der Schweiz und war seit Juni 2013 als ... und ... [Funktionen] im Bereich "..." an der P._____ tätig. Nach seiner Entlassung aus dem vorzeitigen Strafvollzug anlässlich der Berufungsverhandlung vom 12. Juli 2016 (Prot. II S. 20) kehrte er nach Deutschland zurück. Der Beschuldigte ist ledig und hat keine Kinder. Die Beziehung zu seiner Partnerin sei im Frühsommer 2015 im beiderseitigen Einvernehmen beendet worden (Urk 30/1- 2; Urk. 30/9; Urk. 30/14; Urk. 67 S. 1 ff.; Prot. II S. 8 ff.). Daraus ergibt sich nichts für die Strafzumessung Relevantes.

E. 5.2

Der Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf (Urk. 30/5; Urk. 30/8; Urk. 47) und verhielt sich im vorzeitigen Strafvollzug vorbildlich (Urk. 100/2). Das wirkt sich bei der Strafzumessung neutral aus (BGE 136 IV 1; BGer 6B_426/2010 E. 1.7).

E. 5.3

Er gab bereits bei der Verhaftung zu, der Gesuchte zu sein und stritt nie ab, dass er den Privatkläger geschlagen und getreten und ihm dadurch die in der Anklageschrift aufgeführten Kopfverletzungen zugefügt haben. Das kann allerdings nicht darüber hinweg täuschen, dass er im Detail - aus welchem Grund auch immer - wenig zur Aufklärung der Tatumstände beitrug. In der Haftenahme schilderte er zwar noch relativ ausführlich wie es gemäss seiner Wahrnehmung zur Tat gekommen war, was er dem Privatkläger angetan und wie und unter wel-

- 42 - chen Umständen er sich vom Tatort entfernt hatte. Die letztlich schlimmsten Einzelheiten seines Vorgehens, also das wiederholte Zurückkehren zum und erneute Eintreten auf das wehrlose Opfer, fehlen in seiner Darstellung jedoch vollkommen (vgl. Urk. 12/1). Diese konnten dem Beschuldigten nur aufgrund der Videoaufzeichnung nachgewiesen werden. In der Einvernahme vom 18. März 2014 schilderte er auf Vorhalt derselben sodann die Bedrohungslage und seine Angstzustände. Zu den Einzelheiten der Tat machte er jedoch keine über die Erkenntnis aus dem Videomaterial hinausgehende Angaben, weil er sich an die Tat nicht erinnere (vgl. Urk. 12/2). Auch hielt er im Ergebnis daran fest, dass der Privatkläger ihn tatsächlich bedroht habe (Urk. 12/2 S. 4, 8; Urk 12/5 S. 10; vgl. auch Urk. 12/5 S. 10). In den Einvernahmen vom 6. und 8. Juni 2014 machte er keine Angaben (Urk. 12/3-4) und in der Schlusseinvernahme bestritt er zwar die gutachterlichen Feststellung zu den Verletzungen des Privatklägers nicht, nahm die u.a. darauf basierenden Vorwürfe an seine Adresse aber lediglich zur Kenntnis (Urk. 12/5 S. 2 ff.). Mehr Details zu seinem Verhalten lieferte er auch anlässlich der Hauptverhandlung nicht (Urk. 67 S. 4 ff.). Wie bereits eingangs festgehalten, trug der Beschuldigte damit zur Aufklärung der Tat wenig bei. Sodann zeigte er sich im Vorverfahren zwar schockiert über die Tat (Urk. 12/2 S. 5 ff. 9). Allerdings zeigte er auch Selbstmitleid (Urk. 12/2 S. 1 f.) und wies dem Privatkläger eine Mitschuld am Geschehen zu (Urk. 12/2 S. 4, 8; Urk 12/5 S. 10; vgl. auch Urk. 12/5 S. 10). Zur Übernahme einer zumindest grundsätzlichen Verantwortung konnte er sich - wie bereits erwogen - auch noch in der Schlusseinvernahme vom 8. Mai 2015 nicht durchringen (Urk. 12/5 S. 2 ff.), obwohl spätestens zu diesem Zeitpunkt einer selbstkritischeren Haltung und damit einer Differenzierung zwischen psychotischem Erleben und Realität nichts mehr im Weg stand. Vor diesem Hintergrund ist zusammenfassend festzuhalten, dass der Beschuldigte im Vorverfahren nicht mehr als gewisse Ansätze von Einsicht und Reue zeigte. Daran ändert auch nichts, dass der Beschuldigte sich am 23. Juli 2014 beim Privatkläger schriftlich entschuldigte (Urk. 25/12) und ihm eine Anzahlung von Fr. 20'000.- auf Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche zukommen liess (Urk. 72/1-6). Wie die Vorinstanz richtig erkannte, ist darin in erster Linie Prozesstaktik im Zusammenhang mit seinen Bemühungen, aus der Untersuchungshaft entlassen zu wer-

- 43 - den, zu erblicken. Dafür spricht nicht nur die zeitliche Nähe der Zahlung zu den entsprechenden Bemühungen und die Erwähnung des Umstandes in den entsprechenden Eingaben (Urk. 28/82 S. 3; Urk. 28/134 S. 8), sondern auch das geschilderte Verhalten des Beschuldigten im Vorverfahren. Erst aber immerhin anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung übernahm der Beschuldigte die (moralische) Verantwortung für das dem Privatkläger zugefügte sehr schwere Leid (Urk. 67 S. 8; Prot. I S. 15) und distanzierte sich von einer Schuldzuweisung an das Opfer (Urk. 67 S. 11 f.). Ausserdem entschuldigte der Beschuldigte sich vor diesem Hintergrund stimmig beim Privatkläger (Prot. I S. 15) und erklärte auch im Berufungsverfahren, dass er das Geschehene zu tiefst bedaure und bereue

(Prot. II S. 18). Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschuldigte (aus welchem Grund auch immer) zur Aufklärung der Tat wenig beigetragen hat, so- weit ihn belastende Umstände zur Diskussion stehen, und er die (moralische) Verantwortung für sein Tun erst im erstinstanzlichen Hauptverfahren uneinge- schränkt übernommen und sich glaubwürdig beim Privatkläger entschuldigt hat. Die Entschuldigung und die Zahlung von Fr. 20'000.– in der zweiten Hälfte des Jahres 2014 erfolgte offensichtlich vor allem aus prozesstaktischen Gründen. Mit der Vorinstanz ist vor diesem Hintergrund das Vorliegen des Strafmilderungs- grundes der tätigen Reue im Sinne von Art. 48 lit. d StGB aufgrund der geleiste- ten Anzahlung mangels damals bestehender aufrichtiger Reue zu verneinen (vgl. BSK StGB-WIPRÄCHTIGER/KELLER, N. 30 zu Art. 48 StGB). Es ist aber durch eine leichte Strafminderung im Umfang von um die 8 Monate anzuerkennen, dass der Beschuldigte inzwischen offensichtlich einsieht, dass er objektiv die Verant- wortung für den Vorfall vom 18. Februar 2014 und die für den Privatkläger daraus resultierenden schwerwiegenden Folgen trägt und das Geschehene bedauert und bereut.

E. 6

Das Berufungsverfahren stand nach Eingang der Stellungnahmen der Par- teien zur ersten Expertise der Zweitgutachterin im Juli 2017 (Urk. 139; Urk. 141) bis zum Erlass des Beschlusses vom 16. Februar 2018 (Anordnung der Verbes- serung und Ergänzung des Zweitgutachtens; Urk. 145) und nach Eingang der ab- schliessenden Berufungsanträge der Parteien im Oktober und November 2018 (Urk. 158; Urk. 163) bis zur Urteilsfällung während rund 17 Monaten still (vgl. Prot.

- 44 - II S. 25 ff.). Die Gründe dafür sind teilweise in der Komplexität des Verfahrens, im Wesentlichen aber in der Geschäftslast des Gerichts zu suchen, die der Beschul- digte nicht zu vertreten hat. Die vom Beschuldigten nicht zu vertretende Verfah- rensverzögerung, ist bei der Strafzumessung mit einer zusätzlichen Strafminde- rung von um die vier Monaten zu berücksichtigen.

E. 7

Der Beschuldigte ist folglich mit einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren zu bestra- fen. An die Strafe sind die seit dem 18. Februar 2014 bis zur Entlassung aus dem vorzeitigen Strafvollzug am 12. Juli 2016 (Urk. 109) bereits erstandene Haft anzu- rechnen, mithin 876 Tage (Art. 51 StGB; vgl. Urk. 28). VI. 1. Die Modalitäten der Geltendmachung von Zivilansprüchen im Strafverfahren und die in zivilrechtlicher Hinsicht relevanten Grundsätze für die Zusprechung von Schadenersatz und Genugtuung hat die Vorinstanz zutreffend dargelegt. Es kann auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen werden (Urk. 83 E. IV.1.1 bis 2.3.2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.